

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 51.

Der Botschafter in Wien an den Minister des Auswärtigen.

Wien, 21. März 1915.

Ich habe den Baron Burian von dem Inhalt der Telegramme Ew. Exzellenz in Kenntnis gesetzt und mich zu ihm im Sinne der besagten Telegramme geäußert.

Baron Burian hob vor allem hervor, daß die von mir ihm gegenüber in der Unterredung vom 15. d. M. gebrauchte Wendung, laut der „die Realisierung der Kompensationen seitens eines der Kontrahenten gleichzeitig sein müßte mit den Vorteilen, die der andere Kontrahent sich gesichert hätte“, zu einem Mißverständnis seitens Ew. Exzellenz Anlaß gegeben habe, über das er schon von dem hiesigen deutschen Botschafter unterrichtet worden sei. Er sagte dann, seiner Auffassung nach dürfe das Wort „gleichzeitig“ nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die einem Kontrahenten zu gewährenden Kompensationen von den Vorteilen abhängig gemacht würden, die der andere gezogen haben würde. Er sagte mir hierbei, wenn das Abkommen jetzt geschlossen würde, also vor irgendeiner militärischen Aktion Oesterreich-Ungarns auf dem Balkan, so würden die Bestimmungen des Abkommens, die sich stillschweigend auf die Kompensationen bezögen, ihre Gültigkeit behalten und am Ende des Krieges unabhängig von den Resultaten der erwähnten militärischen Aktion realisiert werden.

Baron Burian teilte mir sodann mit, er werde die Idee eines Abkommens zur Kenntnis nehmen, das den Charakter eines Affords (forfait) tragen und in eben den von Ew. Exzellenz angegebenen Bestimmungen abgefaßt werden soll; aber er könne sich über ein solches nicht äußern und es auch nicht einmal grundsätzlich annehmen, bevor er nicht die Forderungen der königlichen Regierung bezüglich des Gegenstandes der Kompensationen in ihren Einzelheiten kenne, und bevor er nicht selbst Gelegenheit gehabt habe, seinerseits seine Bedingungen zu formulieren.

In bezug auf die Behauptung Ew. Exzellenz, daß die unverzügliche Ausführung logischerweise in einem solchen Abkommen inbegriffen sei, wandte Baron Burian ein, er könnte eine solche Forderung nicht als gerechtfertigt ansehen. Uebrigens verharrete er bei seiner Behauptung, daß aus den mir bereits dargelegten prinzipiellen Gründen die Abtretung von Gebieten der Monarchie, die kraft des zu schließenden Abkommens stattzufinden habe, erst nach Friedensschluß vollzogen werden könne.

In bezug auf die Sanktion seitens des österreichischen und des ungarischen Parlaments bemerkte Baron Burian, es bestünde kein Zweifel darüber, daß das abzuschließende Ab-